

## Inhalt

15. 7. 2004	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XXI-26/16 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn .....	363
1. 9. 2004	Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte der Außendienste der bezirklichen Ordnungsämter und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes .....	364
	2011-1-2; 7104-1	

## Verordnung

### über die Verlängerung der Veränderungssperre XXI-26/16 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Vom 15. Juli 2004

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG-BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

#### § 1

Die durch Verordnung vom 14. Juli 2003 (GVBl. S. 310) erlassene Veränderungssperre XXI-26/16 wird um ein Jahr bis zum 18. September 2005 verlängert.

#### § 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 32 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 2004

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Uwe Klett

Bezirksbürgermeister

Niemann

Bezirksstadtrat für  
Ökologische Stadtentwicklung

**Verordnung**  
**zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der**  
**Dienstkräfte der Außendienste der bezirklichen**  
**Ordnungsämter und zur Änderung der Verordnung**  
**zur Durchführung des Waffengesetzes**

Vom 1. September 2004

Artikel I

Verordnung zur Festlegung der Aufgaben  
und Befugnisse der Dienstkräfte der Außendienste  
der bezirklichen Ordnungsämter  
(Ordnungsdienstverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S.253), wird verordnet:

§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte  
im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen  
Ordnungsämter

(1) Die Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten, stellen in diesen Gebieten Verstöße gegen die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für den ruhenden Verkehr fest und leiten Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sie folgende Befugnisse ausüben:

1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes: § 18, Datenerhebungen;
2. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten: § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte  
im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes  
der bezirklichen Ordnungsämter

(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr, stellen Verstöße gegen die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für den ruhenden Verkehr fest, leiten Ordnungswidrigkeitenverfahren ein und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.

(2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen sie die folgenden Befugnisse ausüben:

1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:
  - a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,
  - b) § 17, Allgemeine Befugnisse,
  - c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen,
  - d) § 21, Identitätsfeststellung,
  - e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen,
  - f) § 29, Platzverweisung,
  - g) § 34, Durchsuchung von Personen,
  - h) § 35, Durchsuchung von Sachen,
  - i) § 38, Sicherstellung von Sachen;
2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes:
  - a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,
  - b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Sachen;

3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Gebrauch von Reizstoffen zur Notwehr und Nothilfe;

4. auf Grund der Strafprozessordnung:

§ 127 Abs. 1 Satz 1, vorläufige Festnahme;

5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,

b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56).

(3) Die Bezirksämter können Dienstkräften im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zusätzlich auch Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes nach § 3 Abs. 1 übertragen. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes die Regelungen des § 3.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte  
im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes  
der bezirklichen Ordnungsämter

(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen insbesondere die Einhaltung der bei der Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin sowie in Bezug auf Haus- und Nachbarschaftslärm geltenden rechtlichen Bestimmungen, soweit die Bezirksämter hierfür zuständig sind, mit Ausnahme der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG für den Bereich des ruhenden Verkehrs. Sie stellen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften fest, leiten Ordnungswidrigkeitenverfahren ein und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sie folgende Befugnisse ausüben, soweit in besonderen ordnungsrechtlichen Vorschriften die Befugnisse nicht abschließend geregelt sind:

1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:
  - a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,
  - b) § 17, Allgemeine Befugnisse,
  - c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen,
  - d) § 21, Identitätsfeststellung,
  - e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen,
  - f) § 29, Platzverweisung,
  - g) § 34, Durchsuchung von Personen,
  - h) § 35, Durchsuchung von Sachen,
  - i) § 38, Sicherstellung von Sachen;
2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes:
  - a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,
  - b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Personen durch körperliche Gewalt und gegen Sachen;
3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Gebrauch von Reizstoffen und Schlagstöcken zur Notwehr und Nothilfe;

4. auf Grund der Strafprozessordnung:

§ 127 Abs. 1 Satz 1, vorläufige Festnahme;

5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,

b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 2 der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, Festhalten zur Identitätsfeststellung, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56).

(3) Im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter tätigen Dienstkräften können von den Bezirksämtern zusätzlich auch Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes nach § 2 Abs. 1 übertragen werden. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes die Regelungen des § 2.

#### § 4

##### Ausrüstung der Dienstkräfte der Außendienste der bezirklichen Ordnungsämter

(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter werden mit Reizstoffsprüngeräten mit Capsaicin oder verwandten Stoffen (Pfefferspray) ausgerüstet.

(2) Die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter werden mit Reizstoffsprüngeräten mit Capsaicin oder verwandten Stoffen (Pfefferspray) und mit Schlagstöcken ausgerüstet.

(3) Die Außendienst-Dienstkräfte dürfen ansonsten keine Waffen oder Hilfsmittel zur Ausübung körperlicher Gewalt bei sich führen.

#### Artikel II

##### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Auf Grund des § 48 Abs. 1 und des § 55 Abs. 6 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 18. März 2003 (GVBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

##### Befreiungen

(1) Das Waffengesetz findet, sofern es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, keine Anwendung auf

a) die Dienststellen der Amtsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft,

b) die Gerichte,

c) die Justizvollzugsbehörden und

d) die Berliner Forsten

sowie auf deren Bedienstete, soweit diese dienstlich tätig werden.

(2) Das Waffengesetz findet, sofern es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, in Bezug auf die in § 4 der Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364) in der jeweils geltenden Fassung genannten Waffen keine Anwendung auf die Bezirksämter und deren dienstlich tätig werdenden Dienstkräfte, soweit diese nach der vorgenannten Bestimmung mit den betreffenden Waffen ausgerüstet oder im Rahmen ihrer Dienstaufgaben mit deren Beschaffung, Aufbewahrung, Instandhaltung und ähnlichen Maßnahmen betraut sind.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Buchstaben a bis c“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Bezirksämter für ihre gemäß § 1 Abs. 2 freigestellten Bediensteten.“

#### Artikel III

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. September 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g

Senator für Inneres

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin